

Satzung der Ortsgemeinde Kröv über das Anbringen von Spannbändern und Werbebanner vom 15.06.2016

Der Ortsgemeinderat Kröv hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Spannbänder und Werbebanner

Spannbänder und Werbebanner dürfen in der gesamten Gemarkung Kröv nur an den von der Ortsgemeinde Kröv bereitgestellten Halterungen angebracht werden.

Die Spannbänder und Werbebanner dürfen die Länge und Höhe der von der Ortsgemeinde Kröv bereitgestellten Halterungen nicht überschreiten.

Die Spannbänder und Werbebanner dürfen frühestens 2 Wochen vor der beworbenen Veranstaltung angebracht werden.

Die Anbringung ist bei der Tourist-Information Kröv zu beantragen. Entscheidend bei Terminüberschneidungen ist der Tag der Anmeldung. Gegebenenfalls kann die Dauer der Anbringung der Spannbänder und Werbebanner reduziert werden.

Vor Erteilung der Genehmigung ist vom Veranstalter eine Kautions in Höhe von 100,00 € an die Ortsgemeinde Kröv zu zahlen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Nutzung der von der Ortsgemeinde Kröv bereitgestellten Halterungen und nach rechtzeitiger Entfernung der Spannbänder und Werbebanner wieder erstattet,

Am Tag nach der beworbenen Veranstaltung sind die Spannbänder und Werbebanner rückstandslos zu entfernen. Ansonsten erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung durch die Ortsgemeinde Kröv. Hierfür wird eine Kostenpauschale in Höhe von 100,00 € erhoben. Die einbehaltene Kautions wird verrechnet.

§ 2 Kosten für die Nutzung der Halterungen durch Dritte

Für die Nutzung der gemeindlichen Halterungen für Spannbänder und Werbebanner für kommerzielle Veranstaltungen wird von der Tourist- Information Kröv vor Nutzung eine Benutzungsgebühr in Höhe von 20,00 € je Halterung und Woche und Veranstaltung zu erhoben.

Für gemeindliche Einrichtungen, eingetragene Vereine, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Kröv haben, den Bauern- und Winzerverband Kröv und für nichtkommerzielle Veranstaltungen wird keine Benutzungsgebühr zu erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 15.06.2016 in Kraft.

Kröv, den 09.03.2017

Günter Müllers
Ortsbürgermeister